

# Nachrichten

## Zum Monat der deutsch-sowjetischen Freundschaft

Aus Anlaß des Monats der deutsch-sowjetischen Freundschaft veröffentlichen wir nachstehend einen Briefwechsel, der zum vorjährigen Freundschaftsmonat zwischen den Kollegen des damaligen Amtsgerichts Osterburg und der Belegschaft des Volksgerichts in Kertsch (UdSSR) stattgefunden hat. Der Brief des Amtsgerichts Osterburg hat folgenden Wortlaut:

„An  
das Volksgericht  
in Kertsch (UdSSR).

Werte Kollegen!

Anläßlich des Monats der deutsch-sowjetischen Freundschaft gestatten wir uns, an Sie einige Zeilen zu richten und Ihnen unsere brüderlichen Grüße zu übermitteln.

Wir sind Angestellte eines Amtsgerichts in einer kleinen Stadt der Deutschen Demokratischen Republik, die von Kriegszerstörungen verschont geblieben ist, im Gegensatz zu unseren Großstädten, die schwer unter den Angriffen der anglo-amerikanischen Bomber gelitten haben. Doch können wir mit Stolz sehen, wie unsere zerstörten Städte — nicht zuletzt dank der großen Hilfe der Sowjetunion — jetzt zu neuer Blüte emporwachsen.

Leider können unsere Brüder und Schwestern in Westdeutschland, die durch die Zonengrenzen von uns getrennt sind, an unseren Aufbauarbeiten noch nicht teilnehmen; vielmehr versuchen die westlichen Imperialisten, sie für einen neuen Krieg gegen die Sowjetunion und die Volksdemokratien zu gewinnen.

Wir sind aber der festen Überzeugung, „daß es den Kriegshetzern nicht gelingen wird, die Völker irrezuführen und zu umgarnen“, wie der große Führer des Weltfriedenslagers, J. W. S t a l i n, gesagt hat.

Deshalb verpflichten auch wir uns, getreu dem Vorbild des sowjetischen Volkes, noch intensiver als bisher für den Frieden zu arbeiten.

In diesem Sinne grüßen wir Sie, werte Kollegen, und hoffen, recht bald eine Antwort zu erhalten.

Die Kollegen des Amtsgerichts Osterburg“

Hierauf ging vom Volksgericht in Kertsch die nachstehende Antwort ein:

„Werte Kollegen!

Wir Mitarbeiter des Gerichts der Stadt Kertsch, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare, erhielten Ihren Brief und danken Ihrem Kollektiv herzlich für die freundschaftlichen Grüße.

Zusammen mit allen sowjetischen Menschen verfolgen wir aufmerksam den Kampf des deutschen Volkes um die demokratische Einheit seines Vaterlandes. Mit Freude haben wir von den Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik und ihrem materiellen und kulturellen Aufschwung vernommen. Nach der klugen Feststellung des Genossen Stalin war die Schaffung der Deutschen Demokratischen Republik ein Wendepunkt in der Geschichte Europas. Wir haben viel von dem Kampf der deutschen Patrioten in Westdeutschland gehört und gelesen. Das deutsche Volk, das im Kampf um die Einheit seiner Heimat auf demokratischer und friedlicher Grundlage steht, leistet einen beachtlichen Beitrag für die Sache des Friedens in Europa und der ganzen Welt.

Die sowjetischen Menschen sind in friedlicher Arbeit tätig; sie bauen den Kommunismus auf und kämpfen aktiv für den Frieden und die Freundschaft zwischen den Völkern aller Länder.

Wir Mitarbeiter des Gerichts sind bemüht, durch unsere Arbeit jenes große Vertrauen zu rechtfertigen, das man uns entgegenbringt. Das sowjetische Gericht unterscheidet sich grundlegend von dem Gericht in kapitalistischen Ländern. Die Richter in unserem Lande wählt das Volk selbst, und sie dienen seinen Interessen. Das sowjetische Gericht hält das Banner sowjetischer Gesetzgebung hoch. Wir legen der Erläuterung der sowjetischen Gesetze unter der Bevölkerung sowie der Erweisung juristischer Hilfe an die Werktätigen große Bedeutung bei.

Von ganzem Herzen wünschen wir Ihnen, Kollegen, Erfolge bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik, beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus und im Kampf um die demokratische Einheit Ihrer Heimat.“

## Bericht über die Sitzung des Instituts für Zivilrecht der Humboldt-Universität zu Berlin am 28. Oktober 1952

In der Erkenntnis der elementaren Bedeutung von S t a l i n s neuem Werk „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ für alle Zweige der Wissenschaft beschäftigte sich das Institut für Zivilrecht an der Humboldt-Universität in seiner letzten Sitzung mit der Frage der Auswirkung dieser Weiterentwicklung des Marxismus-Leninismus auf die Probleme der Zivilrechtswissenschaft. Dozent K l e i n e w i e s in einem einleitenden Referat darauf hin, daß im Lichte dieser Entwicklung unsere bisherige Auffassung über den G e g e n s t a n d d e s Z i v i l r e c h t s zu überprüfen sei, und in der anschließenden Diskussion ergab sich Einverständnis über nachstehende Erwägungen.

Die bisher wohl am meisten verbreitete Konzeption bestimmt als Gegenstand des Zivilrechts der Deutschen Demokratischen Republik die Vermögensverhältnisse, bei denen die Beteiligten eine juristisch gleiche Stellung einnehmen, wobei die Abgrenzung gegenüber dem Verwaltungsrecht durch den Hinweis auf den Charakter dieser Vermögensbeziehungen als W a r e - G e l d - B e z i e h u n g e n erfolgt. Diese Bestimmung enthält trotz ihres formalen Charakters richtige Elemente, die jedoch ergänzt und näher ausgeführt werden müssen. Falsch ist es, die Vermögensbeziehungen gleichzusetzen mit Ware-Geld-Beziehungen, denn darin liegt eine unzulässige Einengung des Gegenstandes des Zivilrechts auf die Verhältnisse des Austausches und der Verteilung, deren Voraussetzung und Ergebnis, die E i g e n t u m s v e r h ä l t n i s s e, nicht unerwähnt bleiben dürfen. Vor allem aber zwingt die neue Arbeit Stalins zu einer näheren Betrachtung der Frage, inwieweit die Erkenntnisse über die Warennatur der Produktionsmittel zu einer Änderung der bisherigen Abgrenzung führen müssen. In der „Antwort an den Genossen Alexander Iljitsch Notkin“ führt Stalin zur Frage der Ware in der sozialistischen Ordnung der UdSSR aus:

„Kann man die Produktionsmittel in unserer sozialistischen Ordnung als Ware ansehen? Meiner Ansicht nach auf keinen Fall.

Die Ware ist ein Erzeugnis der Produktion, das an jeden beliebigen Käufer verkauft werden kann, wobei der Waren-

besitzer bei Verkauf der Ware das Eigentumsrecht an ihr verliert, während der Käufer Eigentümer der Ware wird, der sie weiterverkauft, verpfändet, ja verderben lassen kann. Fallen die Produktionsmittel unter diese Definition? Es ist klar, daß sie nicht darunter fallen. Erstens können die Produktionsmittel nicht an jeden Käufer „verkauft“ werden, sie werden nicht einmal an Kollektivwirtschaften „verkauft“, sie werden nur vom Staat auf seine Betriebe verteilt. Zweitens verliert der Besitzer der Produktionsmittel, der Staat, bei ihrer Übergabe an diesen oder jenen Betrieb in keiner Weise das Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln, sondern behält es im Gegenteil voll und ganz. Drittens werden die Direktoren der Betriebe, die vom Staat Produktionsmittel erhalten haben, nicht nur ihre Eigentümer, sondern werden im Gegenteil als Bevollmächtigte des Sowjetstaates zur Ausnutzung der Produktionsmittel entsprechend den vom Staat übergebenen Plänen bestätigt.“<sup>1)</sup>

Auch unter den Verhältnissen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich im Aufbau des Sozialismus befindet, können nicht mehr alle Produkte als Waren angesehen werden. Der Kreis der Produkte, die den Warencharakter verloren haben, ist allerdings weniger umfangreich als in der Sowjetunion. In der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestehen neben den volkseigenen Betrieben nicht nur die Konsum- und Dorfgenossenschaften sowie die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Bauern, die — untereinander stark abweichend — Formen des gesellschaftlichen Eigentums repräsentieren, sondern auch in breitem Umfang Produktionsverhältnisse der einfachen Warenproduzenten und auch kapitalistische Produktionsverhältnisse. Auch sie erhalten Produktionsmittel und werden deren Eigentümer. Das Eigentumsrecht an Produktionsmitteln ist also in der Deutschen Demokratischen Republik nicht ein Vorrecht des Staates. Die ökonomischen Beziehungen, die bei der Verfügung über diese Produk-

<sup>1)</sup> Stalin, ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 52 f.